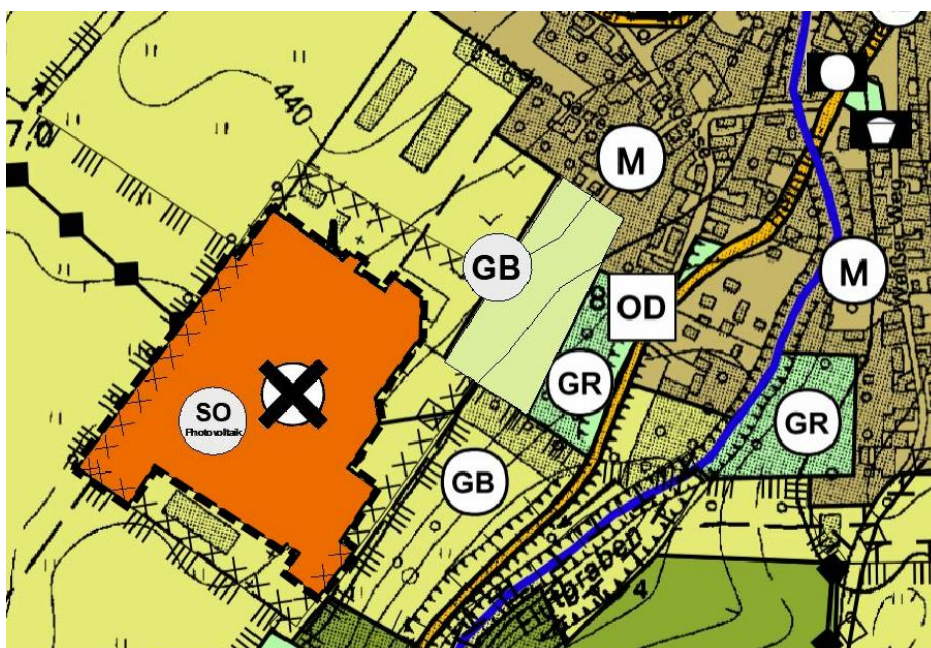


Entwurf

61. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Leinefelde-Worbis

im Bereich des vbBP Nr. 166
"Sondergebiet Photovoltaikanlage/Energieerzeugung"

Begründung



Stand: Oktober 2023

.....
Herr Edgar Klingebiel
Geschäftsführer
Planungs- u. Ingenieurbüro KWR GmbH

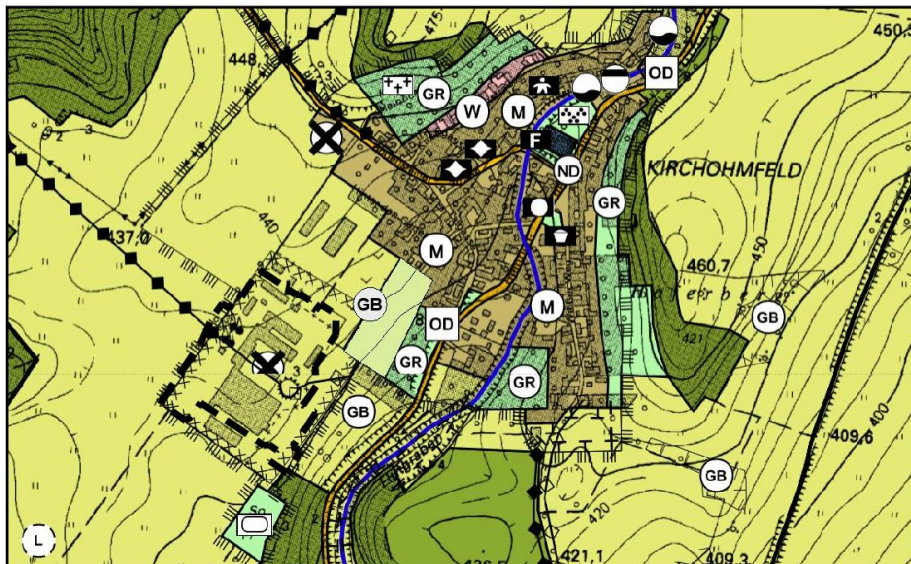
.....
Christian Zwingmann
Bürgermeister Leinefelde-Worbis

INHALTSVERZEICHNIS

1. Änderung & Verfahren.....	3
2. Erläuterung und Begründung.....	4
3. Immission	5
4. Grünordnung	5
5. Fließgewässer.....	6
6. Kennzeichnung von Flächen	6
7. Nachrichtliche Übernahme	7
8. Regionalplan	7
9. Alternativprüfung	7

1. Änderung & Verfahren

Der Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 166 SO "Photovoltaikanlage/Energieerzeugung" der Stadt Leinefelde-Worbis/OT Kirchohmfeld mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 20.03.2023 beschlossen.



Ausschnitt aus dem rechtgültigen Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung des Bereiches der 61. Änderung

Diese Änderung des Flächennutzungsplanes soll im Parallelverfahren erfolgen.

Es handelt sich hierbei **nicht** um einen rechtlich selbstständigen Plan. Diese 61. Änderung des F-Planes gilt nur in Verbindung mit dem Ursprungsplan.

Die 61. Änderung des F-Planes beschränkt sich ausschließlich auf den o. g. Bereich.

Im beiliegenden Änderungsplan ist die neu geplante Ausweisung (SO-Baufläche) dargestellt sowie ein Auszug aus dem rechtskräftigen F-Plan mit Kennzeichnung der 61. Änderung.

Eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung des Stadtrates der Stadt Leinefelde-Worbis, am 23.03.2021 beschlossen. Dazu ist zum einen ein umfangreicher Planungswettbewerb erforderlich der als Grundlage eine Fortschreibung des Landschaftsplanes des LK EIC (Schreiben der Stadt an LK EIC vom 26.01.2021) verlangt. Weiter ist eine Planung für den Haushalt 2021/22 vorgesehen.

Wegen der Abhängigkeit des Landschaftsplanes, gibt es derzeit Abstimmungen mit dem LK Eichsfeld, zur Vorbereitung der Beauftragung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes.

2. Erläuterung und Begründung

Die für das Vorhaben vorgesehene Fläche ist derzeit noch als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen und soll zukünftig als SO – Sonstiges Sondergebiet – Photovoltaikanlagen dienen.

Auf Grund der veränderten Nutzungsverhältnisse der nahegelegenen Milchviehanlage (keine Tierhaltung für die Zukunft geplant) kann die Fläche zum größten Teil für eine Photovoltaikanlagen geplant werden.

Bei der Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist die Standortwahl von großer Bedeutung. Dementsprechend wurden für dieses Vorhaben eine Vielzahl von Einflussfaktoren und Bestimmungen geprüft und abgewogen.

Nach dem Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen gelten als geeignete Standorte solche, die in Pufferzonen entlang großer Verkehrsstrassen liegen und auch solche, in denen durch Infrastruktureinrichtungen die Landschaftsausschnitte bereits verändert wurden. So sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Das LEP erwähnt hier in der Begründung ausdrücklich Verkehrswege, Energieleitungen oder Konversionsstandorte, jeweils mit dem Ziel, ungestörte Landschaftsteile zu schützen.

Die Forderung einer Siedlungsanbindung besteht mit dem aktuellen LEP nicht.

Gemäß Grundsatz 5.2.9 G LEP sind großflächige Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf baulich vorbelasteten Flächen oder auf Gebieten, die ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen, umzusetzen. Das Areal umfasst die baulichen Anlagen der ehemaligen Milchviehanlage und entspricht somit dem o.g. Grundsatz des LEP.

Für die raumverträgliche Einbindung der Anlagen können Vorrang und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt werden.

Der Bereich der Änderung liegt am süd-westlichen Ortsrand von Kirchohmfeld an der westlichen Seite der beiläufigen Straße „Kanstein“. Die ehemalige Milchviehanlage ist eine isolierte landwirtschaftliche Anlage zur nördlichen Wohnbebauung.

Mit dieser geplanten PV-Anlage ist eine wertvolle Nutzung einer derzeitigen Brachfläche geplant.

Der Standort für ein Photovoltaikvorhaben richtete sich nach der Verfügbarkeit von Grundstücken umlaufend zur ehemalige Milchviehanlage. Die Anbindung an einen Netzverknüpfungspunkt für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Leitungsnetz erfordert eine Sanierung.

Alternativstandorte in und um die Ortschaft Kirchohmfeld sind nicht vorhanden.

So bietet dieser Standort die erforderlichen Eigentumsverhältnisse und eine Nutzung der vorhandenen Erschließung.

Die Stadt Leinefelde-Worbis beabsichtigt mit der Fortschreibung des ILEG auch die Neubeurteilung eines kommunalen Gesamtkonzeptes für Photovoltaikanlagen (PV FFA). Mit dieser Anlage ist eine Eignung für PV unumstritten, aber auch eigentumsabhängig! Diese Anlage ist die erste Ihrer Art im gesamten Stadtgebiet und soll wegweisend in der Gesamtbetrachtung eine Beurteilung finden.

3. Immission

Von der Photovoltaikanlage gehen nach der Bauphase keine stofflichen Emissionen oder Erschütterungen aus. Da fest aufgeständerte Module verwendet werden, sind keine Lärmimmissionen zu erwarten. Dies gilt analog für die möglichen geringen elektromagnetischen Felder, die bei Transformation und Einspeisung in das öffentliche Netz entstehen können.

Licht, welches von einer Anlage ausgeht, wird nach § 3 Abs. 3 BImSchG als Emission gewertet. Da sich im Umkreis der Anlage keine Gebäude befinden, sind relevante Beeinträchtigungen von Aufenthaltsräumen durch Spiegelungen oder Blendung auszuschließen.

Als Blendung im Zusammenhang mit dem Verkehr wird hier eine der Bewegung zugewandte Einstrahlung bezeichnet, die einen Winkel von 30° nicht überschreitet. Bei der topographischen Lage der Anlage, werden derartige Belästigungen nicht erwartet. Der psychologische Effekt spielt hierbei eine untergeordnete Rolle, da die Blendsituation nicht oder nur vorübergehend auftritt und für einen sehr geringen Zeitraum erhalten bleibt.

Für die 180 m nördliche Wohnbebauung und die Ausrichtung der Anlage in südlicher Richtung, ist eine Blendwirkung NICHT zu erwarten.

Mit dem Abstand der Trafostation von mehr als 200 m zur nördlichen Wohnbebauung, wird keine Lärmbeeinträchtigung erwartet.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass sich eine physiologische Blendung ergibt, wenn sich die Blendquelle innerhalb des Gebrauchsblickfeldes befindet. Nach allgemeiner Definition umfasst dieses ein Aufblick von 30°, ein Abblick von 40° und ein Rechts- und Linksblick von 30°. Für die Bewegung von Fahrzeugen bedeutet dies, dass sich eine Blendquelle innerhalb eines Winkels von $\pm 30^\circ$ bezogen auf die Fahrtrichtung befinden muss, damit diese als physiologische Blendung eingestuft wird.

Der Zweck der Photovoltaikmodule ist es, besonders viel Sonnenlicht zu verwerten. Dafür sind viele der handelsüblichen PV-Module mit Antireflexschichten ausgestattet. Diese reduzieren die Intensität des reflektierten Lichts zusätzlich. Nur für besonders flache Einstrahlungswinkel findet eine Totalreflexion an der Glasoberfläche statt. Die Module werden mit einem Neigungswinkel von etwa 25° gegen Süden ausgerichtet.

Eine Blendung der Fahrzeugführer, die sich Richtung Süden (Worbis) oder Norden (Holungen) bewegen, ist ausgeschlossen, da sie sich der weit unter reflektierenden Modulen nähern. Zu prüfen ist, ob eine Blendung für die Nutzung der Ländliche Wege geringfügig besteht. Hier führt lediglich eine tief stehende Sonne im Süden (Mittagssonne im Herbst und Frühjahr) zu einer Reflexion in Richtung Feldweg. Sie führt jedoch nicht zu einer Blendung, da die Reflexion nicht innerhalb des oben beschriebenen Gebrauchsblickfeldes eines Fahrzeugführers auftritt.

4. Grünordnung

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 166 "Sondergebiet Photovoltaikanlage/Energieerzeugung" werden entsprechende Ausgleichmaßnahmen festgesetzt und es wird ein Umweltbericht erarbeitet, dieser liegt dem Verfahren der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes als Anlage bei.

5. Fließgewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Fließgewässer.

6. Kennzeichnung von Flächen

Der Geltungsbereich des Bauleitplans gehört zum Gelände der ehemaligen Milchviehanlage/LPG Tierproduktion Kirchhofmied. Dieser Altstandort wurde als altlastverdächtige Fläche (ALVF) i. S. v. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) mit der Kennzahl 02204 (ehemalige Milchviehanlage/LPG Tierproduktion Kirchhofmied /) im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst.

Im beiliegenden Gutachten „Schadstoffgutachten“ der AWIA Umwelt GmbH (Wilhelm-Berg-Straße 6, 37079 Göttingen) vom 22.07.2023 wurden alle baulichen Anlagen und Materialprobenahmen gutachterlich untersucht, bewertet und erläutert, sodass alle Altlasten fachgerecht beseitigt werden können. Somit kann nach erfolgter Beseitigung diese Altlastverdachtsfläche aus dem Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) heraus genommen werden.

Sollten sich im Rahmen der weiteren Planung, Erschließung und Bauausführung Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen bzw. sonstiger Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Abs. 1 ThürBodSchG vom 16.12.2003, GVBl Nr. 15 S. 511) sofort der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem Umweltamt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen, damit ggf. erforderlich werdende Maßnahmen ein-geleitet werden können.

Auf die Einhaltung der relevanten Forderungen folgender Rechtsgrundlagen und technisch Regelwerke wird ausdrücklich hingewiesen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz – BbodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der derzeit gültigen Fassung
 - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S: 1554), in der derzeit gültigen Fassung
 - Thüringer Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (ThürBodSchG) vom 16.12.2003 (GVBl. Nr. 15, S. 511), in der derzeit gültigen Fassung
- i.V.m DIN 19731 (Ausgabe Mai 1998) Bodenbeschaffenheit – Bewertung von Bodenmaterial
i.V.m. Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO in Zusammenarbeit mit LAB, LAGA und LAWA) vom 11.09.2002

7. Nachrichtliche Übernahme

Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet.



Auszug TWSZ Karte, der Geltungsbereich befindet sich NICHT in einem Wasserschutzgebiet.

8. Regionalplan

Leinefelde-Worbis OT Kirchohmfeld liegt lt. Regionalplan im Ländlichen Raum an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung. Der Geltungsbereich liegt zwar im *Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Eichsfeld (Ib-42 um Kirchohmfeld bis Kaltohmfeld)*, wurde aber schon immer als landwirtschaftliche Anlage genutzt.



Abbildung 1 Raumnutzungskarte, Regionalplan Nordthüringen

Auszug EDV und Kartographie: Thüringer Verwaltungsamt Abt. III, Bauwesen und Raumordnung; Referat 340, Planungsgrundlag Raumeobachtung März 2012

9. Alternativprüfung

Der Standort für ein Photovoltaikvorhaben richtete sich nach der Verfügbarkeit von Grundstücken umlaufend zur ehemalige Milchviehanlage. Die Anbindung an einen Netzverknüpfungspunkt für die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Leitungsnetz erfordert eine Sanierung.

Alternativstandorte in und um die Ortschaft Kirchohmfeld sind nicht vorhanden.